

AUSGABE APRIL 2024

VÖB AKTUELL

1 BANKENAUF SICHT/BANKENREGULIERUNG

1.1	Achte MaRisk-Novelle	S. 2
1.2	Management von ESG-Risiken	S. 2
1.3	EBA-Leitlinien für das Benchmarking von Diversitätspraktiken im Leitungsorgan	S. 2
1.4	FSB-Toolkit zur Verbesserung des Managements und der Beaufsichtigung von Drittparteirisiken	S. 2
1.5	Makroprudenzielle Regulierung	S. 3
1.6	Reduzierung der Regulierungslast für Finanzinstitute	S. 3
1.7	Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens	S. 3

2 FINANZEN

2.1	Pillar 3 Data Hub	S. 4
2.2	Offenlegung der ESG-Risiken	S. 4
2.3	CSRD-Umsetzung	S. 4
2.4	IASB-Standard-Änderungsentwurf zu Finanzinstrumenten mit Eigenschaften von Eigenkapital	S. 4

3 KAPITALMÄRKTE

3.1	Kapitalmarktunion	S. 5
3.2	Retail Investment Strategy	S. 5
3.3	Listing Act	S. 5
3.4	EU-Geldwäschepaket	S. 6
3.5	EMIR 3.0	S. 6
3.6	Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG)	S. 6

4 FÖRDERGESCHÄFT/FINANZIERUNG

4.1	VÖB-Podiumsdiskussion zur Kohäsionspolitik am 9. April 2024	S. 7
4.2	Bund und Länder einigen sich auf VÖB-Beschleunigungskonzept für die Corona-Schlussabrechnungen	S. 7
4.3	Green Loans: Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsicht an die EU-KOM	S. 7

5 RECHT/STEUERN

5.1	AGB-Änderungsmechanismus	S. 8
5.2	Aktuelle Entwicklungen im EU-Beihilferecht	S. 8
5.3	Verordnung zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr	S. 8

6 ZAHLUNGSVERKEHR/INFORMATIONSTECHNOLOGIE

6.1	Digitaler Euro – wer zahlt am Ende?	S. 9
6.2	AI Act – ein Rahmen ohne Inhalt? Die konkrete Umsetzung entscheidet über den Erfolg	S. 9
6.3	giroAPI geht an den Start, auf europäischer Ebene stockt das Schnittstellen-Zugangssystem SPAA	S. 9
6.4	Die Echtzeitüberweisung wirft auch nach Inkrafttreten Fragen auf	S. 10
6.5	Konsultation aller delegierten Rechtsakte zu DORA abgeschlossen – Fokus auf Januar 2025	S. 10

7 VÖB-SERVICE GMBH – ACADEMY OF FINANCE

7.1	Lehrgänge	S. 11
7.2	WBTs – Web Based Trainings	S. 11

VÖB AKTUELL

1 BANKENAUF SICHT/BANKENREGULIERUNG

1.1 ACHE MARISK-NOVELLE

Am 15. Februar 2024 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank ein Konsultationspapier zur weiteren Überarbeitung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zur Konsultation gestellt. Damit sollen die EBA-Leitlinien zu Zinsänderungs- und Kreditspreadrisiken national umgesetzt werden. Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft haben wir dazu fristgerecht Stellung genommen. Die endgültige Fassung der überarbeiteten MaRisk soll noch im April 2024 veröffentlicht werden. Eine große Herausforderung besteht darin, den Anwendungsbereich von Kreditspreadrisiken in angemessener Weise einzuschränken. Außerdem sollte anstelle der Konservativität die Genauigkeit der Risikoabbildung als Maßstab für die Einbeziehung idiosynkratischer Risikokomponenten dienen. Wichtig erscheint uns auch eine Klarstellung, dass Kreditspreadrisiken nicht als separate Risikoart anzusehen sind, sondern weiterhin als Teil der Marktpreis- oder Kreditrisiken behandelt werden können. Damit möchten wir die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten sicherstellen, die auch von der EBA anerkannt werden. Wenngleich die zugrundeliegenden EBA-Leitlinien formal bereits gelten, setzen wir uns für eine Umsetzungsfrist von sechs Monaten ein.

1.2 MANAGEMENT VON ESG-RISIKEN

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 18. Januar 2024 Leitlinien zum Management von ESG-Risiken gemäß Art. 87 a CRD VI zur Konsultation gestellt. Damit werden Mindeststandards und Referenzmethoden für die Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken vorgegeben und deren Zusammenspiel mit den Strategien, dem Risikoappetit und der internen Governance näher beleuchtet. Daneben nennt die EBA Kriterien zur Bewertung der Auswirkungen von ESG-Risiken auf das Risikoprofil und die Solvenz der Institute über verschiedene Zeiträume, wobei die relevanten Prozesse und der Zusammenhang mit anderen Risikoarten untersucht werden. Schließlich geht es um den Inhalt der gemäß Art. 76 CRD VI zu erstellenden Übergangspläne, die spezifische Zeitvorgaben und quantifizierbare Zwischenziele enthalten sollen, um die aus ESG-Faktoren resultierenden finanziellen Risiken zu steuern und zu überwachen. Wir werden im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft dazu Stellung nehmen und uns insbesondere für eine praxisgerechte Ausgestaltung der Leitlinien und angemessene Umsetzungsfristen

einsetzen. Mit Blick auf die Übergangspläne im Sinne übergeordneter Strategien hinsichtlich der transitorischen Risiken fordern wir Gestaltungsfreiheit für die Institute.

1.3 EBA-LEITLINIEN FÜR DAS BENCHMARKING VON DIVERSITÄTSPRAKTIKEN IM LEITUNGSORGAN

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat im Dezember 2023 Leitlinien für das Benchmarking von Diversitätspraktiken, einschließlich der Zusammensetzung des Leitungsorgans, bestehender Diversitätsstrategien und der geschlechtsspezifischen Vergütungsunterschiede im Leitungsorgan veröffentlicht. Die EBA-Leitlinien sollen ein harmonisiertes Benchmarking sicherstellen und dazu beitragen, die Qualität der erhobenen Daten sowie das Bewusstsein für Diversitätsthemen zu verbessern. Im vorangegangenen Konsultationsverfahren hatten wir im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) Stellung genommen und u. a. darauf hingewiesen, dass Fälle, in denen die Institute keinen Einfluss auf die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans haben und die daher nicht über Diversitätsrichtlinien für diese Mitglieder verfügen, im Leitlinienentwurf nicht berücksichtigt werden sollten. Die EBA hat diesbezüglich mitgeteilt, dass diese Institute sicherstellen sollten, dass den ernennenden Gremien die gesetzlichen Vorgaben des Art. 91 CRD sowie die Strategien der Institute auch für das Aufsichtsorgan bekannt sind. Überdies könne im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer Diversitätsstrategie zwischen der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan differenziert werden.

1.4 FSB-TOOLKIT ZUR VERBESSERUNG DES MANAGEMENTS UND DER BEAUF SICHTIGUNG VON DRITTPARTEIRISIKEN

Der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board, FSB) hat Anfang Dezember 2023 ein Toolkit („Instrumentarium“) für Aufsichtsbehörden, Finanzinstitute und Dienstleister zur Verbesserung des Managements und der Beaufsichtigung von Drittparteirisiken veröffentlicht. Das Toolkit zielt darauf ab, die Fragmentierung der Regulierungs- und Aufsichtsansätze für das Management von Drittparteirisiken zu verringern, die Fähigkeit der Finanzinstitute zum Management von Drittparteirisiken und der Aufsichtsbehörden zur Überwachung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu stärken und die Koordination zwischen

VÖB AKTUELL

Aufsichtsbehörden, Finanzinstituten und den Anbietern von Dienstleistungen zu erleichtern. Wir hatten im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) darauf gedrungen, den Fokus stärker auf kritische Drittleistungen zu legen. Der FSB hat das Toolkit im Ergebnis aber vor allem noch zur Verdeutlichung der Unterschiede und Überschneidungen zwischen Betriebskontinuitätsplänen, Resilienz-Planung und Exit-Strategien überarbeitet, Klarstellungen zur Meldung von Vorfällen vorgenommen sowie Definitionen und Begrifflichkeiten angepasst.

1.5 MAKROPRUDENZIELLE REGULIERUNG

Die EU-Kommission hat die legislativen Arbeiten zur Überprüfung des makroprudenziellen Rahmenwerks in der EU wieder aufgenommen und im Januar 2024 einen Bericht veröffentlicht. Zwar hat sie darin bekräftigt, dass die Überarbeitung grundsätzlich nicht mit systematisch höheren Kapitalanforderungen einhergehen sollte. Allerdings bringt sie in der zuständigen Expertengruppe wieder ihren Vorschlag einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers ins Spiel. Bereits in den Verhandlungen zum EU-Bankenpaket hatte sich die EU-Kommission dafür starkgemacht, dass der eigentlich zyklusabhängige Puffer unabhängig vom Konjunkturverlauf dauerhaft auf bis zu 2,5 Prozent festgelegt werden kann. Im Ergebnis würden damit die Kapitalanforderungen pauschal erhöht.

Wir sprechen uns für eine kapitalneutrale Überarbeitung und ein vereinfachtes makroprudenzielles Rahmenwerk aus. Insbesondere sollten die methodischen und konzeptionellen Schwächen der Kapitalpuffer mit Blick auf deren Zielsetzung und Steuerungswirkung beseitigt werden. Wir plädieren dafür, die Anzahl der Kapitalpuffer zu reduzieren und europäische Sonderanforderungen wie den Kapitalpuffer für systemische Risiken zu streichen.

1.6 REDUZIERUNG DER REGULIERUNGSLAST FÜR FINANZINSTITUTE

Seit der Finanzmarktkrise wurden der europäischen Kreditwirtschaft eine Vielzahl neuer Regelungen auferlegt. Diese haben die Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors deutlich erhöht und den Finanzmarkt stabilisiert. So hat die EZB den von ihr beaufsichtigten Banken 2023 nochmals eine solide Kapital- und Liquiditätsausstattung bescheinigt. Die Regulierungsziele wurden erreicht.

Es sollte anerkannt werden, dass jede zusätzliche regulatorische Anforderung die Leistungsfähigkeit der Banken einschränkt. Dabei wird die Kreditwirtschaft für die Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimawandel, Digitalisierung und Friedenssicherung gebraucht. Wenn die Politik betont, dass dafür auch privates Kapital mobilisiert werden muss, sollte sie jetzt die entsprechenden Voraussetzungen schaffen.

Die Umsetzung des EU-Bankenpaketes (Basel III) muss den Schlusstrich unter die regulatorische Aufarbeitung der Finanzkrise setzen. Langfristig sollte eine verstärkt an Prinzipien orientierte Regulierung Komplexität und Regulierungslast verringern.

Wir begrüßen daher, dass das Bundesministerium der Finanzen mit der Kreditwirtschaft Möglichkeiten für regulatorische Entlastungen prüft. Die in der neuen EU-Bankenverordnung festgeschriebene Verpflichtung der EU-Kommission, die EU-Regulierung bis zum Jahr 2028 insgesamt zu evaluieren, sollte unbedingt als Chance begriffen und intensiv betrieben werden.

1.7 ABSCHAFFUNG DES MILLIONENKREDITMELDEWESENS

Im Rahmen des Millionenkreditmeldewesens müssen Institute der Deutschen Bundesbank Kreditnehmer anzeigen, deren Kreditvolumen eine Million Euro oder mehr beträgt. Die deutsche Bankenaufsicht wollte das Millionenkreditmeldewesen ursprünglich Ende 2023 einstellen. Inzwischen hat sie bestätigt, dass die Abschaffung aufgrund der damit entstehenden Datenlücken frühestens mit der Einführung des Integrated Reporting Framework (IReF) im Jahr 2027 machbar sei.

Die Millionenkreditvorschriften verursachen einen hohen Meldeaufwand in den Instituten.

Wir sprechen uns daher weiterhin für eine Einstellung des Millionenkreditmeldewesens aus. Mindestens sollten jedoch Erleichterungen gewährt werden, um die Institute bis zur geplanten Abschaffung spürbar zu entlasten. Wir setzen uns insbesondere dafür ein, dass die Meldegrenze auf zwei Millionen Euro erhöht wird. Darüber hinaus sollten bestimmte Meldepositionen und einige Änderungsanzeigen entfallen.

VÖB AKTUELL

2 FINANZEN

2.1 PILLAR 3 DATA HUB

Mit den neuen Regelungen der Eigenkapitalverordnung (CRR) wird die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beauftragt, eine Plattform (Pillar 3 Data Hub, P3DH) für die Offenlegungsdaten einzurichten. Sie werden bislang in den aufsichtlichen Säule-3-Berichten auf den Internetseiten der Institute veröffentlicht. Daten der kleinen und nicht komplexen Institute soll die EBA direkt aus den Meldungen extrahieren, alle anderen Banken werden ihre Informationen selbst an P3DH übermitteln.

Wir haben uns mit DK-, EAPB- und EBF-Stellungnahmen an der Konsultation zum EBA-Diskussionspapier beteiligt. Wir setzen uns für möglichst einfache technische Lösungen ein und halten vor dem Hintergrund der zahlreichen weiteren Umsetzungsaufgaben aus der CRR eine Verschiebung der Erstanwendung für sinnvoll. Die Zentralisierung der Offenlegung würde Vorteile für Berichtsadressaten bringen, ein robuster Datenfluss ist auch in ihrem Interesse.

Derzeit führt die EBA ein Pilotprojekt durch, an dem unsere Mitglieder teilnehmen. Ausgehend von den Erkenntnissen aus dem Projekt und den Rückmeldungen zum Diskussionspapier wird voraussichtlich im Herbst 2024 ein Technischer Durchführungsstandard (ITS) zu P3DH konsultiert. Parallel wird an den Leitlinien für die Korrekturen der Säule-3-Berichte gearbeitet.

2.2 OFFENLEGUNG DER ESG-RISIKEN

Derzeit sind große kapitalmarktorientierte Banken zur halbjährlichen Offenlegung von ESG-Risiken in Säule-3-Berichten verpflichtet. Sie haben detaillierte qualitative und quantitative Bögen zu veröffentlichen. Die Verpflichtung (im jährlichen Turnus) wird voraussichtlich ab dem 1. Januar 2025 auf alle CRR-Kreditinstitute ausgeweitet. Auch soll ein aufsichtliches ESG-Meldewesen eingeführt werden.

Seit dem 31. Dezember 2023 führt die EBA halbjährliche Ad-hoc-Datenerhebungen zu den ESG-Offenlegungsdaten durch. Damit wird das künftige Meldewesen zum Teil vorgezogen. Mangels ausreichender Zeit für die Erarbeitung sind die Anforderungen einschließlich der Validierungsregeln nicht immer konsistent bzw. eindeutig.

Wir unterstützen unsere Mitglieder bei der Vorbereitung auf die Datenerhebungen und setzen uns gegenüber der Aufsicht dafür ein, dass grundsätzlich eine ausreichende Zeit für die Umsetzung von neuen Vorgaben eingeräumt wird. Ad-hoc-Datenerhebungen sind in der Regel mit manuellen Prozessen und damit mit höheren Aufwendungen verbunden. Daher sollten der Umfang und die Anzahl solcher Abfragen möglichst gering gehalten werden.

2.3 CSRD-UMSETZUNG

Die EU-Richtlinie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) ist vor mehr als einem Jahr in Kraft getreten. Im Dezember 2023 wurden auch die ersten zwölf konkretisierenden Nachhaltigkeitsberichtsstandards im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Unverbindliche Umsetzungsleitlinien, KMU-Standards und die technische Taxonomie durchlaufen im ersten Halbjahr 2024 einen Konsultationsprozess. Sie werden im Zeitraum 2024–2025 nach und nach finalisiert sowie veröffentlicht. Die Taxonomie wird noch in den Technischen Regulierungsstandard (RTS) für das elektronische Berichtsformat (ESEF) integriert, so dass eine Verschiebung der elektronischen Auszeichnung nicht ausgeschlossen ist.

Die bis zum 6. Juli 2024 vorgeschriebene Überführung der CSRD in nationales Recht wird voraussichtlich verspätet erfolgen. Der Referentenentwurf wurde Ende März 2024 vorgelegt. An der schrittweisen Anwendung beginnend mit den Berichten für das Geschäftsjahr 2024 wird dennoch festgehalten. Für die Umsetzung verbleibt damit wenig Zeit.

Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass das Verhältnis zwischen den Belastungen der Wirtschaft und dem Informationsbedarf angemessen ist.

2.4 IASB-STANDARD-ÄNDERUNGSENTWURF ZU FINANZINSTRUMENTEN MIT EIGENSCHAFTEN VON EIGENKAPITAL

Am 29. November 2023 hat der International Accounting Standards Board (IASB) den Exposure Draft „Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital“ veröffentlicht. Darin werden

VÖB AKTUELL

Klarstellungen in Bezug auf die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital sowie zusätzliche Angabe- und Ausweispflichten vorgeschlagen.

Wir haben uns im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) an der Konsultation beteiligt. In unserer Antwort begrüßen wir die grundsätzliche Ausrichtung des IASB, sich in der Konkretisierung der Vorgaben nur auf spezifische Anwendungsfälle zu beschränken. Die getroffenen Klarstellungen zu den Auswirkungen von gesetzlichen Regelungen halten wir allerdings für irreführend und daher für ungeeignet. Die zusätzlich geforderte Offenlegung von Liquidationswerten beurteilen wir als zu umfassend und grundsätzlich als nicht angemessen. Die Konsultationsfrist endete am 29. März 2024.

3 KAPITALMÄRKTE

3.1 KAPITALMARKTUNION

Die Pläne zu einer Kapitalmarktunion (CMU) möchten im Kern einen einheitlichen europäischen Kapitalmarkt schaffen, der keinen großen Hürden bei grenzüberschreitenden Transaktionen unterliegt. Vorbild ist der US-Kapitalmarkt. Anlass aktuell verstärkter Diskussionen ist die notwendige Transformation der europäischen Wirtschaft, wofür auch privates Kapital mobilisiert werden muss. Viele Einzelmaßnahmen der bisherigen Aktionspläne der EU-Kommission sind von der Idee her grundsätzlich sinnvoll, ein schlüssiges Gesamtkonzept, das die grundlegenden Defizite aufgreift, fehlt aber. Einzelne Vorschläge, wie aktuell die Retail Investment Strategy, drohen sogar das Wertpapiergeschäft noch weiter zu verkomplizieren.

Aus unserer Sicht ist elementar, dass grenzüberschreitende Wertpapiergeschäfte genauso einfach, rechtssicher und kostengünstig sind wie Inlandsgeschäfte. Dafür braucht es vor allem einen einheitlichen Rechtsrahmen in Europa: Hürden im Steuer- und Insolvenzrecht scheinen schwer überwindbar, wir sehen insbesondere beim Insolvenzrecht viele Hindernisse. Verbriefungen können allerdings direkt zur Finanzierung von Unternehmen beitragen oder zusätzliche Spielräume für die Vergabe von Krediten schaffen.

Wir unterstützen eine Überarbeitung des Verbriefungsrahmenwerkes. Wichtig ist bei der CMU auch, dass weiterhin die Finanzierungsquellen – kredit- und kapitalmarktbasierter – in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und sich sinnvoll ergänzen.

3.2 RETAIL INVESTMENT STRATEGY

Die EU-Kommission hat am 24. Mai 2023 ihre Retail Investment Strategy (RIS) veröffentlicht. Diese enthält vor allem Änderungen an der MiFID-II- und der PRIIPs-Verordnung.

Es werden eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die in dieser Form das Wertpapiergeschäft auf Emittenten- und Vertriebsseite erheblich erschweren können. So wird ein Provisionsverbot für Dienstleistungen vorgesehen, das auch das in Deutschland weit verbreitete beratungsfreie Geschäft umfasst. Ferner soll der Product-Governance-Prozess auch die Werthaltigkeit eines Finanzinstrumentes mitberücksichtigen (Value for Money), was zu weiteren Aufwänden insbesondere bei Emittenten führt.

Generell fehlt der eigentlich angekündigte Fokus auf eine kritische Durchsicht der genannten Regelwerke, um den Zugang zum Kapitalmarkt für Anleger wieder attraktiver zu gestalten.

In dieser Legislaturperiode wird der Trilog zur RIS nicht mehr beginnen, gleichwohl könnte das Dossier dann gegen Ende des Jahres (nach den EU-Wahlen) direkt fortgeführt werden. Der ECON-Ausschuss des EU-Parlaments hat im März bereits einige Verbesserungen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag verabschiedet. So wird erfreulicherweise kein partielles Provisionsverbot mehr vorgesehen, wogegen wir uns verstärkt eingesetzt hatten.

Wir werden weiterhin die Vorgaben zu Value for Money sehr kritisch begleiten.

3.3 LISTING ACT

Das am 7. Dezember 2022 von der EU-Kommission vorgelegte Maßnahmenpaket zur Vereinfachung der Anforderungen an den Börsengang und die Börsennotiz europäischer Unternehmen enthält eine Reihe von Anpassungen am EU-Prospekt- und Marktmissbrauchsregime. Hinzu kommen weitere punktuelle Änderungen an der MiFID II, die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien sowie die Aufhebung der Wertpapier-Richtlinie aus 2001. Mitte Februar 2024 wurde die finale Fassung des Listing Act veröffentlicht. Nach Abstimmung im EU-Parlament und anschließender Billigung durch den Rat sollte der Listing Act noch vor der Europawahl im Juni 2024 im Amtsblatt veröffentlicht werden.

VÖB AKTUELL

Wenngleich wir die Stoßrichtung der Verringerung des regulatorischen Aufwands für zielführend halten, geht der Listing Act über den von uns geforderten minimalinvasiven Ansatz deutlich hinaus. Positiv anzusehen ist die Erweiterung der prospektfreien, öffentlichen Angebote.

Wir sehen die angestrebte umfangreiche Standardisierung von Prospekten kritisch, da sie bewährte Praktiken beeinträchtigen könnten. Beim gewählten One-Size-fits-all-Ansatz drohen zusätzliche Haftungsrisiken aufzukommen und zusätzliche Kosten für Marktteilnehmer zu entstehen, die dem eigentlichen Ziel des Listing Act zuwiderlaufen würden.

3.4 EU-GELDWÄSCHEPAKET

Rat und EU-Parlament haben sich im Januar dieses Jahres auf finale Texte zu den von der EU-Kommission am 20. Juli 2021 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Harmonisierung und Stärkung der Geldwäschebekämpfung auf EU-Ebene geeinigt. Voraussichtlich in diesem Sommer werden die entsprechenden Rechtsakte im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Künftig gibt es eine neue europäische Aufsichtsbehörde (AMLA), die Kreditinstitute mit deutlich grenzüberschreitender Tätigkeit und erhöhtem Risikoprofil direkt beaufsichtigen soll. Daneben soll die AMLA die Tätigkeit der nationalen Behörden koordinieren und regulatorische Standards und Leitlinien vorgeben.

Eine in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird außerdem die Regeln insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten verschärfen. Allerdings sind hier vielfach noch Level-2-Maßnahmen vorgesehen. Die künftige sechste EU-Geldwäscherichtlinie enthält vorrangig Regelungen zu den nationalen Behörden, Meldstellen und Registern.

Wir begrüßen die geplante Stärkung der Geldwäschebekämpfung in Europa. Wir sprechen uns jedoch dafür aus, die neuen Vorgaben für die Verpflichteten im Sinne höherer Effizienz maßvoll anzuwenden und dies auch bei den noch ausstehenden Level-2-Maßnahmen und Leitlinien zu berücksichtigen.

3.5 EMIR 3.0

Am 7. Dezember 2022 legte die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Überarbeitung der „European Market Infrastructure Regulation“ (EMIR) im Hinblick auf das Clearing von Derivaten in der EU vor. EU-Marktteilnehmer sollen verstärkt über europäische Central Counterparties (CCPs) clearen und die Abhängigkeit von Drittstaaten-CCPs soll verringert werden.

Am 6. Februar 2024 einigten sich die EU-Gesetzgebungsorgane über die politisch strittigsten Punkte, u. a. die Pflicht zur Führung aktiver Konten bei EU-CCPs. Ein Konto gilt als aktiv, wenn es über die erforderliche IT-Anbindung, die internen Prozesse und die rechtliche Dokumentation verfügt und in der Lage ist, kurzfristig einen erheblichen Anstieg des Volumens zu bewältigen. Mit Ausnahme von Instituten, deren Clearingvolumen in Bezug auf systemrelevante Produkte weniger als sechs Milliarden Euro beträgt, müssen EU-Unternehmen außerdem nachweisen, dass ein „repräsentativer“ Anteil ihrer geclearten Geschäfte in diesen Produkten über EU-CCPs abgewickelt wird. Dies bedeutet im Allgemeinen, dass das betreffende Unternehmen regelmäßig mindestens fünf Geschäfte in jeder der wichtigsten Unterkategorien über eine EU-CCP abwickeln muss.

Mit der finalen Verabschiedung und Veröffentlichung im Amtsblatt wird noch im ersten Halbjahr 2024 gerechnet.

3.6 FINANZMARKTDIGITALISIERUNGSGESETZ (FINMADIG)

Am 20. Dezember 2023 wurde der Regierungsentwurf zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) veröffentlicht. Damit werden drei zentrale EU-Rechtsakte zur digitalen Finanzmarktregulierung – die MiCAR, das DORA-Paket und die Kryptowertetransfer-Verordnung – ins deutsche Recht überführt.

Aus kapitalmarktrechtlicher Sicht stellt die Einführung einer neuen Kategorie von „kryptografischen Instrumenten“, flankiert durch die entsprechende erlaubnispflichtige „qualifizierte Kryptoverwahrung“, den wohl bedeutendsten neuen Vorschlag dar. Damit würde man ein drittes – neben dem MiCAR-Regime für Kryptowerte und dem MiFID-Regime für Finanzinstrumente – Regelwerk zur Verwahrung und Verwaltung von DLT-basierten Kryptoassets schaffen. Aus unserer Sicht lässt sich dieser Bruch mit der grundsätzlichen Zweiteilung in Kryptowerte und Finanzinstrumente auf EU-Ebene

VÖB AKTUELL

kaum rechtfertigen. Sollte die Erfassung von tokenisierten Wertpapieren den eigentlichen Beweggrund des nationalen Gesetzgebers darstellen, schießt der gewählte Ansatz einer neuen Kategorie bzw. eines Auffangtatbestandes über das Ziel hinaus. Es besteht vielmehr die Gefahr eines „gold plating“, wenn die Anforderungen an die national geltende Erbringung der qualifizierten Kryptoverwahrung über die in der MiCAR festgelegten Maßstäbe hinausgehen.

4 FÖRDERGESCHÄFT / FINANZIERUNG

4.1 VÖB-PODIUMSDISKUSSION ZUR KOHÄSIONSPOLITIK AM 9. APRIL 2024

In Kooperation mit der Vertretung des Freistaates Sachsen in Brüssel haben wir zu einer Expertendiskussion zur Kohäsionspolitik eingeladen. Im Beisein von rund 90 geladenen Vertreterinnen und Vertretern aus den europäischen Institutionen, aus Verbänden, regionalen Vertretungen und der Wirtschaft zogen Matthias Ecke, MdEP, Dr. Dominik Meister, Sächsische Aufbaubank, Anna-Lena Zademach-Schwierz, GD Regio der EU-Kommission, eine Zwischenbilanz der laufenden Förderperiode. Die Moderation übernahm Sandra Partie vom Institut der deutschen Wirtschaft. Der Zeitpunkt für die Veranstaltung war günstig, da sie wenige Tage vor dem 9. Kohäsionsforum stattfand, das die wichtigsten Akteure zur Kohäsionspolitik vereint. Es geht darum, diese weiterzuentwickeln, die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Regionen zu stärken sowie den grünen und digitalen Wandel zu bewältigen.

Christoph Wengler, Mitglied der VÖB-Geschäftsleitung, betonte die wichtige Rolle und langjährige Erfahrung der regionalen Förderbanken in Deutschland bei der Umsetzung der Strukturfondsmittel. Wir setzen uns dafür ein, dass die Effizienz der europäischen Strukturfonds weiter gesteigert und Bürokratie bei der Mittelverwaltung abgebaut wird. Dies ist umso wichtiger, als neue globale Rahmenbedingungen und neue politische Zielstellungen bestehen.

4.2 BUND UND LÄNDER EINIGEN SICH AUF VÖB-BESCHLEUNIGUNGSKONZEPT FÜR DIE CORONA-SCHLUSSABRECHNUNGEN

Bereits im März haben Bund und Länder für das vom VÖB-Arbeitskreis „Krisenbewältigungsprogramme“ erarbeitete Konzept zur „Beschleunigung der Prüf- und Bearbeitungsprozesse in der

Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen“ grünes Licht gegeben. Die Schlussabrechnungen (SAR) von rund 900.000 Anträgen sind zur Feststellung der tatsächlichen Umsatzeinbrüche nötig, weil die Hilfen einst aus Gründen von Geschwindigkeit und Einfachheit prognosebasiert ausgezahlt wurden. Der Bund schätzt, dass durch Anwendung unseres Konzepts in den Bundesländern bis zu 50 Prozent der rund 800.000 ausstehenden SAR-Pakete schneller bearbeitet werden können. Neben der Entlastung der Bewilligungsstellen, darunter die zwölf Landesförderbanken, wird damit die Grundvoraussetzung dafür geschaffen, die von Bund und Ländern avisierte Frist zum Abschluss aller Schlussabrechnungen bis Ende 2027 einhalten zu können.

Wir fordern im Sinne einer effizienteren Bearbeitung weitere Erleichterungen in den Prüfprozessen, insbesondere wenn der gewünschte Beschleunigungseffekt nicht eintritt. Wir lehnen neue Anforderungen des Bundes ab, die die Prüfprozesse erschweren und verzögern. Wir setzen uns dafür ein, dass in der anstehenden Überarbeitung der Taxonomie-Berichtsvorgaben die bisherigen methodischen Schwächen der Green Asset Ratio systematisch adressiert werden. So sollen beispielsweise alle taxonomiekonformen Projektfinanzierungen im Bereich Energieinfrastruktur in die Green Asset Ratio einbezogen werden dürfen.

4.3 GREEN LOANS: EMPFEHLUNGEN DER EUROPÄISCHEN BANKENAUF SICHT AN DIE EU-KOM

Am 15. Dezember 2023 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ihren von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Bericht zu grünen Krediten und Hypotheken veröffentlicht. Darin empfiehlt die EBA der EU-Kommission die Schaffung einer einheitlichen Definition grüner Kredite auf Basis der Mittelverwendung und in Anlehnung an die EU-Taxonomie und ihre technischen Prüfkriterien. Zudem spricht sie sich für die Schaffung eines freiwilligen Labels für grüne Kredite, analog zum EU-Green Bond Standard (EUGBS), aus. Parallel dazu soll nach Ansicht der EBA, im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Mortgage Credit Directive), das Konzept grüner Hypotheken verankert werden. Die Hypothekenkonditionen könnten hierbei an die Nachhaltigkeit der zugrundeliegenden Immobilie geknüpft werden.

Es ist noch offen, wie die EU-Kommission mit den nicht bindenden Empfehlungen der EBA umgehen wird. Mit Vorlage etwaiger Vorschläge ist nicht vor Q4 2024 zu rechnen.

VÖB AKTUELL

Wir unterstützen die Empfehlungen der EBA und setzen uns dafür ein, dass ein etwaiger Rechtsrahmen für grüne Kredite freiwillig bleibt, Flexibilität jenseits der EU-Taxonomie ermöglicht und bestehende Marktpraktiken berücksichtigt.

5 RECHT / STEUERN

5.1 AGB-ÄNDERUNGSMECHANISMUS

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 27. April 2021 entschieden, dass der in der Kreditwirtschaft gängige Änderungsmechanismus in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist. Infolge der BGH-Entscheidung hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da ausdrückliche Erklärungen eingeholt werden müssen.

Wir setzen uns seitdem mit Nachdruck zusammen mit der DK für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um es auch künftig im Massengeschäft zu ermöglichen, Verträge einfach und rechtssicher zu pflegen und anzupassen. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass das Bundesjustizministerium einen praxisorientierten Lösungsvorschlag für Fiktionsklauseln erarbeitet hat, der für alle auf unbestimmte Zeit geschlossenen Massenverträge im B2C- und B2B-Bereich gelten soll. Dieser Lösungsvorschlag muss nun möglichst kurzfristig gesetzlich verankert werden.

5.2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM EU-BEIHILFERECHT

Im Dezember 2023 hatte die EU-Kommission die neue allgemeine De-minimis-Verordnung sowie die Verordnung für De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI) verabschiedet. Beide Verordnungen sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Der Schwellenwert in der allgemeinen De-minimis-Verordnung wurde auf 300.000 Euro und in der DAWI-De-minimis-Verordnung auf 750.000 Euro angehoben. Der maßgebliche Zeitraum beträgt nach den neuen Vorschriften nicht mehr drei Steuerjahre, sondern drei Jahre.

Darüber hinaus enthalten beide Verordnungen eine verpflichtende Einführung des Zentralregisters zum 1. Januar 2026. Die EU-Kommission hat sich verpflichtet dieses auf Unionsebene einzurichten.

Wir begrüßen die Anhebungen der Geringfügigkeitsgrenzen ausdrücklich. Die Einführung des Zentralregisters wird jedoch zum weiteren Anstieg des Bürokratieaufwands führen. Ein funktionierendes Zentralregister muss eine eindeutige Identifizierung des Beihilfeempfängers gewährleisten. Hier stellt sich die Frage, wie Fusionen, Aufspaltungen, Übernahmen, Verlagerungen, Umfirmierungen sowie Verbindungen zwischen den einzelnen Unternehmen abgebildet werden können. De-minimis-Vorbelastung kann nur das antragsstellende Unternehmen rechtssicher mitteilen. Ein Zentralregister wird dies nicht ersetzen können.

5.3 VERORDNUNG ZUR BEKÄMPFUNG DES ZAHLUNGSVERZUGS IM GESCHÄFTSVERKEHR

Im September 2023 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt. Die bisherigen EU-Vorgaben sollen erheblich verschärft werden, insbesondere ist eine feste Begrenzung der Zahlungsfristen auf 30 Tage bei Geschäften zwischen Unternehmen und Geschäften mit der öffentlichen Hand als Schuldner – ohne die bisher zulässigen Ausnahmen – vorgesehen. Das Europäische Parlament hat den Vorschlag im März 2024 beraten, im Europäischen Rat bestehen erhebliche Bedenken von einer Reihe von Mitgliedstaaten.

Der Anwendungsbereich ist nicht eindeutig, so dass das Risiko besteht, dass Finanzierungen betroffen sein können.

Wir setzen uns daher für angemessene und ausgewogene Vorschriften gegen den Zahlungsverzug ein, welche die Vertragsfreiheit berücksichtigen und Finanzierungsmöglichkeiten auch für KMU nicht unangemessen beschränken.

VÖB AKTUELL

6 ZAHLUNGSVERKEHR / INFORMATIONSTECHNOLOGIE

6.1 DIGITALER EURO – WER ZAHLT AM ENDE?

Der EZB-Rat hatte im Oktober 2023 nach Abschluss der zweijährigen Untersuchungsphase eine weitere zweijährige Vorbereitungsphase bis Ende 2025 eingeläutet. Die Rulebook Development Group der EZB und ihre Workstreams arbeiten daher weiter an einem vollständigen Zahlverfahren für einen digitalen Euro. Die EU-Kommission hatte Mitte letzten Jahres einen Vorschlag zur Regulierung eines digitalen Euro vorgelegt. Dieser wird im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments und im EU-Rat der Mitgliedstaaten derzeit intensiv diskutiert. Es sind bereits jetzt schon zahlreiche Änderungen vorgeschlagen worden. Bis zur EU-Wahl im Juni 2024 wird es über diese Anpassungen jedoch keinen Konsens geben. Die Einführung des digitalen Euro ist daher nicht vor 2030 zu erwarten.

Für eine erfolgreiche Einführung eines digitalen Euro sind der legislative Vorschlag und die Konzeption der EZB noch erheblich anzupassen. Zahlreiche Aspekte müssen genauer untersucht werden. Dazu zählt u. a. das Festlegen eines niedrigen dreistelligen Haltelimits pro Nutzer. Dies spielt in allen Diskussionen auf EU-Ebene eine zentrale Rolle, um die Stabilität des Finanzsystems nicht zu gefährden. Auch die Kosten eines digitalen Euro für Finanzintermediäre und das gesamte Eurosystem müssen betrachtet werden. Aber letztlich entscheidet die Kundenakzeptanz über den Erfolg eines digitalen Euro.

Wir sind überzeugt, dass die zahlreichen Fragen erst umfassend beantwortet werden müssen, bevor der digitale Euro im Markt erfolgreich sein kann.

6.2 AI ACT – EIN RAHMEN OHNE INHALT? DIE KONKRETE UMSETZUNG ENTSCHEIDET ÜBER DEN ERFOLG

Der EU-Rat hat das neue KI-Gesetz (AI Act) am 2. Februar einstimmig gebilligt. Am 13. März 2024 verabschiedete das EU-Parlament das KI-Gesetz. Voraussichtlich im Mai 2024 wird das Gesetz im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt dann nach 20 Tagen in Kraft. 36 Monate später müssen sämtliche Regelungen stufenweise umgesetzt sein. Das Gesetz muss für die Umsetzung durch rund 20 delegierte Rechtsakte detailliert werden. Wir erwarten zudem

weitere, sektorspezifische Regulierungen auf nationaler und europäischer Ebene.

Das KI-Gesetz definiert vier Risikoklassen für KI. Damit sollen mögliche Auswirkungen spezifischer Anwendungsfälle von KI auf die Bürger und deren Grundrechte geregelt werden. Eine Ausnahme stellen KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck dar, sogenannte „General Purpose AI“, wie z. B. ChatGPT. Diese unterliegen einer technischen Systemregulierung, um ihre Risikoklasse bestimmen zu können.

Viele Fragen zur Anwendung und nationalen Umsetzung sind noch offen. Die EU-Mitgliedstaaten müssen laut Verordnung nationale Behörden einrichten oder Verantwortliche für die Durchsetzung des Gesetzes bestimmen. Ob es auch in Deutschland eine neue Behörde für die Aufsicht von KI geben wird, ist noch offen. In Spanien wurde bereits eine Behörde (AESIA) gegründet und auch in den Niederlanden gibt es bereits ähnliche Planungen. Unklar ist zudem, wie genau die Anwendung des KI-Gesetzes beispielsweise auf hochrisikobehaftete Kreditwürdigkeitsprüfungen von Banken ausgestaltet werden wird.

Wir bringen uns aktiv in den Prozess der nationalen finanzwirtschaftlichen Umsetzung ein, um innovationsfeindliche und bürokratische Tendenzen zu vermeiden.

6.3 giroAPI GEHT AN DEN START, AUF EUROPÄISCHER EBENE STOCKT DAS SCHNITTSTELLEN-ZUGANGSSYSTEM SPAA

Die deutsche giroAPI-Initiative soll Banken neue Geschäftsmodelle und neue Dienste für ihre Kunden ermöglichen. Dazu wurden Dienste spezifiziert, die von Dritten im Markt gegen ein Entgelt genutzt werden können. Die giroAPI-Initiative soll nun von den vier DK-Verbänden gegründet werden, so dass sie noch in diesem Jahr starten kann. Die Dritten warten schon ungeduldig auf den Beginn und die Banken sind mitten in der technischen Umsetzung nach der Berlin-Group-Spezifikation. Wir erwarten, dass zu Beginn schon eine kritische Masse an Banken vorhanden ist, die die Dienste anbieten werden.

Auf EU-Ebene existiert die SPAA-Initiative, die offiziell bereits gestartet ist. Leider gibt es bisher nur drei Teilnehmer, die die Dienste nutzen wollen, aber keine Anbieter (Banken). Die Gründe sind vielfältig. Beispielsweise sind die Entgelte kostenbasiert und bieten bei Zahlungen keinen adäquaten Risikopuffer. Auch

VÖB AKTUELL

erscheint die Governance fragwürdig, in der die Anbieter de facto in der Minderheit sind und somit nicht entscheiden können, welche Dienste sie anbieten müssen. Die SPAA-Initiative steht unter hohem politischem Druck und wird von der EZB und der EU-Kommission eng begleitet.

Wir sind überzeugt, dass die beiden Initiativen erfolgreich sein können, sehen jedoch Vorzüge in der marktwirtschaftlich geprägten giroAPI-Initiative. Wir möchten interessierte Banken ermuntern, sich an der giroAPI-Initiative zu beteiligen.

6.4 DIE ECHTZEITÜBERWEISUNG WIRFT AUCH NACH INKRAFTTRETEN FRAGEN AUF

Das EU-Gesetz zur Echtzeitzahlung wurde im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 8. April 2024 in Kraft. Danach müssen Zahlungsdienstleister wie Banken, Zahlungs- und E-Geld-Institute ihren Kunden die Echtzeitüberweisung anbieten, sofern sie ihren Kunden auch die reguläre Überweisung ermöglichen. Die Einführung erfolgt im Wesentlichen in drei Stufen:

- 9. Januar 2025
 - Empfangen der Echtzeitzahlung ermöglichen
 - Deckelung der Entgelte für Echtzeitzahlung auf das Niveau der Überweisung
 - Prüfung gegen Embargo-Listen der EU
- 9. April 2025
 - Jährliche Berichte über Entgelte und Transaktionen
- 9. Oktober 2025
 - Senden der Echtzeitzahlung anbieten
 - Empfänger überprüfen (Abgleich von IBAN und Name, Verification of Payee [VOP])

Viele Fragen sind offen. Beispielsweise wie außerhalb der Geschäftszeiten innerhalb von 10 Sekunden Währungen umgerechnet werden können. Der Abgleich von IBAN und Name wird im European Payment Council (EPC) spezifiziert und soll Ende 2024 bereitstehen. Jedoch wirft die technische Umsetzung viele Fragen auf.

Wir haben rechtliche Fragen an die EU-Kommission gesendet, die diese sammelt und in einer FAQ-Liste veröffentlichen möchte. Technische Fragen werden wir auf nationaler und

europäischer Ebene diskutieren. Anfang Mai 2024 möchte das BMF ein deutsches Begleitgesetz entwerfen und veröffentlichen, das hoffentlich einige rechtliche Fragen klärt.

6.5 KONSULTATION ALLER DELEGIERTEN RECHTSAKTE ZU DORA ABGESCHLOSSEN – FOKUS AUF JANUAR 2025

Mit dem 4. März 2024 wurden die zwei Konsultationsphasen der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA der delegierten Rechtsakte zum Digital Operational Resilience Act (DORA) abgeschlossen. Ab 17. Januar 2024 sind alle DORA-Anforderungen an Finanzunternehmen ohne Übergangsfrist verbindlich. Die wesentlichen Elemente der Anforderungen umfassen folgende Hauptelemente:

- ein Risikomanagementrahmen für Informations- und Kommunikationstechnik (IKT),
- die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen sowie erweiterte Anforderungen an ein Informationsregister über alle IKT-bezogenen Assets,
- Leitlinien für die Nutzung von IKT-Dienstleistungen durch Dritte,
- Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle und Schätzung der aggregierten Kosten und Verluste daraus,
- Weiterverlagerung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen sowie
- das umfangreiche an TIBER (Threat Intelligence-based Ethical Red Teaming) angelehnte Threat-led Penetration Testing (TLPT) als extern unterstützter Test der Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyber-Angriffen.

Die [finalen Anforderungen](#) der Aufsicht werden durch die EU-Kommission sukzessive veröffentlicht.

VÖB AKTUELL

7 VÖB-SERVICE GMBH – ACADEMY OF FINANCE

7.1 LEHRGÄNGE

- Zertifikatslehrgang „Certified Sustainable Finance Professional“
22.04. – 12.06.2024 online
16.09. – 14.11.2024 online
- Zertifikatslehrgang „Digitale Kompetenz“
Dem digitalen Wandel mutig und gestaltend begegnen!
3 Tage (22.04.2024 + 06.05.2024 + 13.06.2024) online
- Zertifikatslehrgang „Meldewesen und Bankenaufsichtsrecht“
Grundlegendes Know-how im Meldewesen
24.04.2024 – 06.12.2024 in Frankfurt a. M.
- Zertifikatslehrgang „Bankenregulierung und Bankenaufsicht“
Praxisnaher Einstieg in die kreditwirtschaftliche Regulierung
und Steuerung
13.05.2024 – 08.11.2024 in Bonn & online (hybrid)
- Zertifikatslehrgang „Sachkundenachweis Zentraler Auslagerungs-Manager (ZAM)“
Outsourcing 2.0: Neue Herausforderungen – Neue Möglichkeiten
14.05.2024 – 16.05.2024 online
17.09.2024 – 19.09.2024 online
10.12.2024 – 12.12.2024 online
- Zertifikatslehrgang „Sachkundenachweis Geldwäscheprävention“
04.06.2024 – 06.06.2024
12.11.2024 – 14.11.2024
- Zertifikatslehrgang „Sustainable Finance Manager“
13.06.2024 online
10.10.2024 online
05.12.2024 online
- Zertifizierter Praxislehrgang „Data Scientist“
Lehrgang im Blended-Learning-Format
Grundlehrgang ohne Zusatzmodul 6: 17.06.2024 – 02.07.2024 in
Bonn & online (Blended Learning)
Gesamtlehrgang inkl. Zusatzmodul 6: 17.06.2024 – 03.07.2024
in Bonn & online (Blended Learning)
- Zertifikatslehrgang „IT-Governance Manager“
IT-Governance verstehen und praktisch im Unternehmen
anwenden
05.09.2024 – 13.12.2024 in Bonn & online (hybrid)
- Zertifizierter Praxislehrgang „Portfolio- und Risikomanager“
...mit Realtime-Anwendung von Bloomberg Professional®
service
11.09.2024 – 04.12.2024 in Bonn & online (hybrid)
- Lehrgang: Qualifizierung „Immobiliengutachter HypZert F“
Vorbereitung auf die Zertifizierungsprüfung bei der HypZert
26.09.2024 – 29.03.2025 in Berlin
16.10.2024 – 04.04.2025 in Bonn & online (hybrid)
- Lehrgang: Qualifizierung „Immobiliengutachter HypZert S“
Vorbereitung auf die Zertifizierungsprüfung bei der HypZert
26.09.2024 – 29.03.2025 in Berlin
16.10.2024 – 04.04.2025 in Bonn & online (hybrid)
- Lehrgang „Zertifizierter Fördermittelberater (VÖB)“
nächster Lehrgang ab Ende September 2024 (Termine aktuell
in Planung)

7.2 WBTS – WEB BASED TRAININGS

- **NEU!** Die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit in der Europäischen Union – Ein Wegweiser durch die CSRD
- Regulatorische Anforderungen an die Vergütungssysteme in Banken
- Angemessene Risikokultur gemäß MaRisk

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Website: www.voeb-service.de/academy

Ihre Ansprechpartnerin für das Seminarprogramm:

Kathleen Weigelt
Telefon: +49 228 8192 221
E-Mail: academy@voeb-service.de
www.voeb-service.de/academy

VÖB AKTUELL

Über VÖB Aktuell

Mit VÖB Aktuell informieren wir über finanzwirtschaftlich wichtige nationale, europäische und internationale Gesetzgebungsvorhaben. Dabei positionieren wir uns kurz und prägnant zu aktuellen Vorhaben und Themen und berichten über deren jeweiligen Sachstand.

Sie wollen VÖB Aktuell abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Aktuell“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter www.voeb.de/publikationen anschauen, bestellen und abbestellen.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB auf einen Blick
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Zahlungsverkehr
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

Publikationen des VÖB

- Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung
- VÖB-Magazin #GemeinsamGestalten
- Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU
- Regulierung und Aufsicht im Bankensektor – Ein Überblick über die Institutionen

Die Publikationen des VÖB können Sie online unter www.voeb.de/publikationen anschauen, bestellen und abbestellen.

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 8192 164
E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de
Redaktion: Bianca Blywis-Bösendorfer
Redaktionsschluss: 15. April 2024
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41